

Schiedsrichter-Vereinigung Hannover

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen:
Schiedsrichter-Vereinigung Hannover
und hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck der Vereinigung ist es, alle bestätigten Schiedsrichter/innen und Anwärter/innen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt und der Region Hannover zusammenzufassen. Die Aufgaben sind folgende: Durchführung aller Vergnügen und Veranstaltungen, Reisen und Spiele, sowie die Betreuung aller Kameradinnen und -kameraden zum Zwecke der größtmöglichen Harmonie untereinander.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Vereinigung regelt ihre Angelegenheiten selbständig. Die Mitglieder werden von ihrem Vorstand repräsentiert und vertreten. Der Vorstand ist den Mitgliedern für ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede/r geprüfte Schiedsrichter/in erwerben, welcher seinen Wohnsitz im Stadt- oder Landkreis Hannover hat oder dessen Vereinssitz zu diesem Gebiet gehört. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein. Durch einstimmigen Vorstands- oder mehrheitlichen Mitgliederbeschluss können aus besonderen Gründen auch Nicht-SR als Mitglied aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

Durch die schriftliche Eintrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand ist die Aufnahme erfolgt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) auf Grund einer abgegebenen Erklärung unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende
- b) durch Ausschluss gem. § 7 der Satzung.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegenüber der SRV.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a.) wenn das Mitglied die im § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt,
- b.) wenn es grob gegen die Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a.) an den Versammlungen teilzunehmen,
- b.) das Stimmrecht nach den Bestimmungen der Satzung in Anspruch zu nehmen,
- c.) Anträge zur Tagesordnung zu stellen,
- d.) die Wahrung seiner Interessen zu verlangen,
- e.) die von der Vereinigung geschaffenen Gegenstände und Einrichtungen nach den Bestimmungen zu nutzen,
- f.) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- g.) die Beratung und Unterstützung der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a.) die Satzung und Ordnungen zu befolgen und die rechtskräftigen Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes anzunehmen und durchzuführen,
- b.) nicht gegen die Interessen der Vereinigung und seiner Mitglieder zu handeln,
- c.) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus max.:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Jugendwart
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellv. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einen anderen der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt; eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Von der Versammlung sind mind. 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmalig möglich.

§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Er hat die Pflicht, die Vereinigung nach den Vorschriften der Satzung und seiner Ordnungen und nach den Beschlüssen der Versammlung zu führen.

Der 1. Vorsitzende führt auf der Hauptversammlung den Vorsitz und hat den Jahresbericht vorzulegen.

Der 2. Vorsitzende vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse nach den Vorschriften der Finanzordnung und hat dem Vorstand eine Jahresrechnung zu geben.

Der Vorstand in seiner Gesamtheit beruft Tagungen und Versammlungen ein und beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern ist Vollzähligkeit des Vorstandes erforderlich.

§ 12 Zusammentreten

Die Jahreshauptversammlung soll alle 3 Jahre im November stattfinden. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung hat mit einer Frist von mind. 3 Wochen schriftlich, per E-Mail an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mind. 10% der Mitglieder es beantragen. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Geschäftsordnung.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Tagesordnung

- 1.) Die Tagesordnung hat mind. folgende Punkte zu umfassen:
 - a.) Feststellung der Anwesenheit
 - b.) Rechenschaftsberichte
 - c.) Anträge
 - d.) Entlastung
 - e.) Neuwahlen
 - f.) Verschiedenes

2.) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 14 Vermögen

Ein Vermögen darf die Vereinigung nicht erwerben. Überschüsse sind für Veranstaltungen, Gegenstände und Einrichtungen zu verwenden, welche dem Zweck der Vereinigung dienen. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer, nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Versammlung in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 Kasse

Die Vereinigung führt zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Kasse, welche der Leitung des Schatzmeisters untersteht.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

Die zur Durchführung der Aufgaben und Aufrechterhaltung der Vereinigung erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Einzahlungen und Spenden der Mitglieder aufgebracht und werden von der Kassenführung verwaltet. Die Aufgaben, welche die Kasse zu leisten hat, müssen den Aufgaben und dem Zweck der Vereinigung dienen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Prüfung und Aufsicht

Die Kasse ist jährlich mind. 1 x durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen, worüber eine Niederschrift zu erstellen ist.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung für Vorstandssitzungen und Versammlungen ist zulässig. Zu ersetzen sind neben allgemeinen auch Porto-, Telefon- und Fahrtkosten.

Geschäftsordnung

§ 1 Versammlungen und Sitzungen

Alle gemäß der Satzung und der Ordnung einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit 2/3-Mehrheit zur Abstimmung gebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 diese beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von allen Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen und dieses ist allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Redeordnung

Die Verhandlungen sind nach demokratischen Grundsätzen zu führen, sodass niemand das Wort erhält, ehe es vorher beim Vorsitzenden nachgesucht und von diesen erteilt wurde.

Es ist eine Rednerliste zu führen, in die in der Reihenfolge der Meldungen die Redner einzutragen sind. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig. Der Verhandlungsleiter hat den Rednern das Wort in der Reihenfolge zu erteilen, in der sie in der Rednerliste eingetragen sind.

Der Verhandlungsleiter kann in jedem Fall das Wort außer der Reihe ergreifen. Der Antragssteller und der Verhandlungsleiter erhalten als erster und letzter Redner das Wort.

Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung zu einer tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zur Beschlussfassung zu erteilen.

§ 3 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn gegen ihn ein Rechtsstreit oder zwischen ihm und der Vereinigung ein Rechtsgeschäft zur Beschlussfassung ansteht.

§ 4 Abstimmung und Wahlen

Die Abstimmung geschehen durch Aufzeigen einer Hand, wenn nicht namentliche oder geheime Wahl beantragt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei allen Wahlen ist das Ergebnis durch 2 Versammlungsteilnehmer zu ermitteln. Bei Neuwahlen des 1. Vorsitzenden und zur Entlastung übernimmt ein Versammlungsteilnehmer als Leiter den Vorsitz.

Einzelne Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit mit 2/3 der Stimmenmehrheit abgewählt werden (§10 der Satzung).

§ 5 Geschäftsführung

Von allen ausgehenden, verbindlichen Schriftstücken ist eine Niederschrift zu behalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Finanz-, Geschäfts und Verwaltungsordnung tritt nur in Verbindung mit der vorliegenden rechtskräftigen Satzung in Kraft.

Änderungen dieser Satzung wurden am 5.6.1970, am 07.11.1978, am 07.11.1986, am 01.11.2005 und am 05.05.2009 jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Hannover, den 05.05.2009

gez. 1. Vorsitzender

gez. Schriftführer